

Register.

- Reformirten in Schlesien ist die Religionsfreyheit genommen, bekamen sie aber wieder, IV. 40.
- Reformirter, darf sein Kind bey den Papisten nicht taufen lassen, IV. 250.
- Register, Todtenregister, II. 240. f. S. Mortalitätslisten.
- Reglement, der Kommissarien und Deputirten bey dem Armenwesen. S. Kommissarien, Deputirte, oder Armenwesen.
- Reichsgerichte, Gerichtsbarkeit in geistl. Sachen V. 492. f. behauptet, die Taufe Christi sey ein ehrwürdiger Gebrauch und kein Gesetz Christi, und wird von Troschel in Berlin widerlegt, I. 217.
- Reinbeck, I. 125. hält sanfte Vorträge, 347. hat ohne Zweifel die wolfsische Philosophie in die Homilie eingewebt, 406. gab die Augsburg. Konfession heraus, 410.
- Reinbecks Ordinationszeugniß, V. 123. ff.
- Reisegesellschaft, vermischte, I. 57.
- Rekahn, I. 412. Schule daselbst, 413.
- Religion, eine andere darf niemand vor seinem 14. Jahr annehmen, IV. 281. Söhne der Eltern von verschiedener Religion sollen in der Religion des Vaters und Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden, 288.
- Religion der Bornehmen in Berlin, I. 260. f. wahrhaftig religiöse, 260. f. orthodoxe, die alles glauben, und dadurch ihr liederlich Leben zu entschuldigen glauben, 262. leichtsinnige, 263. f. die sich schämen die Religion öffentlich zu bekennen, 264. des gemeinen Mannes, 275. ff.
- Religionsduldung, allgemeine, in den preußisch. Staaten, I. 214. — besonders in Berlin, 255. f. S. Berlin, Wunsch, daß sie noch ausgebreiteter werden mögte, 259. 267. Ursachen überhaupt, die sie in den preußisch. Staaten bewirkt und befördert haben. I. 284. Die nähere Beförderung dersel.